

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:

1. Alle Vertreter für die Wahl zum Integrationsrat waren wählbar. Es wurden keine Gründe geltend gemacht, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellungen der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss am 10.02.2010 werden bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Eitorf wird gem. § 40 Abs. 1, Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 15 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf für gültig erklärt.